FNP-Änderung "Feuerwache Onolzheim" Nr. 13-2018 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 11.12.2018, Frist bis 25.01.2019, sowie Anschreiben vom 11.07.2022, Frist bis 12.08.2022)

	Träger öffentlicher Belange	Anschreiben vom 11.12,2018		Anschreiben vom 11.07.2022	
		Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	08.01.2019	nein	15.07.2022	nein
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	29.01.2019	nein		
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	17.01.2019	Hinweis	02.08.2022	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn- Franken	15.01.2019	nein	10.08.2022	Hinweis
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	22.01.2019	Hinweis		
06	Netze BW GmbH			11.07.2022	kwB
07	EnBW Energie Baden- Württemberg AG				
08	Stadtwerke Crailsheim GmbH				
09	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	15.01.2019	nein	15.01.2019	nein
10	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	15.01.2019	nein	09.04.2018	nein
11	terranets bw GmbH	12.12.2018	nein	11.07.2022	nein
12	Deutsche Telekom Technik GmbH			22.07.2022	Hinweis
13	unitymedia Kabel BW	07.01.2019	nein		
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg				
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	19.12.2018	nein	29.07.2022	nein
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim				
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	21.02.2019	nein		
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen				
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann				
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf			28.07.2022	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen				
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst				
23	Stadtverwaltung Vellberg				
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	24.01.2019	nein		
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell				
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen				

27	Gemeindeverwaltungsverband	
	Brettach/Jagst	
	Bürgermeisteramt Rot am See	
28	Gemeindeverwaltungsverband	
	Fichtenau	
	Bürgermeisteramt Fichtenau	
29	Geschäftsstelle Onolzheim	

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

$\underline{\text{Hinweis}}$: Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten wie z.B. Namen, Adressen nicht weitergegeben werden.

Bei den öffentlichen Auslegungen wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.



Seite 1 von 6

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 02.08.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
B Stellungnahme Unter Hinwels auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.01.2019 (Az. 2511 // 18-11483) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Verweis auf 3.2

3.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 17.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Geotechnik	
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Die ingenieurgeologischen Hinweise sind als Bestandteil des Bebauungsplans aufgenommen.
Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinwelskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 24.04.2018 (Az. 2511 // 18-02967) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:	



"Das LGRB weist derauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spelten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Auf GK 25 Blatt 6826 Crailshelm ist die nächstgelegene Verkarstungsstruktur westlich des Plangebietes in ca. 230 m Entfernung verzeichnet. Weitere Verkarstungsstrukturen sind südöstlich bis südsüdöstlich des Plangebietes in ca. 500 m bis 700 m Entfernung.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehistellen wie z.B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen."



FNP-Änderung "Feuerwache Onolzheim" Nr. 13-2018 Stellungnahmen zur TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019 sowie vom 11.07.2022 bis 12.08.2022

Seite 3 von 6

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Zum Planungsvorhaben liegt ein Baugrundgutachten eines privaten Ingenieurbüros vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



FNP-Änderung "Feuerwache Onolzheim" Nr. 13-2018 Stellungnahmen zur TÖB-Beteiligung vom 11.12-2018 bis 25.01.2019 sowie vom 11.07.2022 bis 12.08.2022

Seite 4 von 6

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 10.08.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
wir danken für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regi- onalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.01.2019 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.	Verweis auf 4.2
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor.	

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 15.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Standort befindet sich in geringer Entfernung zu einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung werden nachtellige Wirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung reduziert. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Vorbehaltsgebietes für Erholung ist daher nicht zu erwarten.	
	5120

Seite 5 von 6

5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 22.01.2019 (TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019)

Stellungnahme Abwägung und Beschlussvorschlag Die agrarstrukturellen Belange sind nun unter 1.4.2 in der Be-Untere Landwirtschaftsbehörde: gründung berücksichtigt worden. Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württernberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beisplei: Überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das

Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des

Plangebiet beschränken



FNP-Änderung "Feuerwache Onolzheim" Nr. 13-2018 Stellungnahmen zur TÖB-Beteiligung vom 11.12.2018 bis 25.01.2019 sowie vom 11.07.2022 bis 12.08.2022

Seite 6 von 6

12.1 Deutsche Telekom Technik GmbHStellungnahme vom 22.07.2022 (TÖB-Beteiligung vom 11.07.2022 bis 12.08.2022)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag	
Zur FNP-Änderung "Feuerwache Onolzhelm" Nr. 13-2018 haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, die ihnen überlassenen Planunterlagen nur für Interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

